

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, handelnd durch den Gemeinderat, hier vertreten durch Gemeindepräsidenten Hugo Kissling und Verwaltungsleiter Jörg Nützi

Auftraggeberin

und

Sutter Gärtnerei AG, hier handelnd durch den Geschäftsführer Hansruedi Sutter, Boningerstrasse 32, 4629 Fulenbach

Auftragnehmerin

betreffend Leistungsauftrag „Friedhofunterhalt“

Unterhalt Friedhofanlagen in der Gemeinde Fulenbach

I. Ausgangslage

Der Gemeinderat Fulenbach hat zusammen mit der ALV-Kommission im Jahr 2010 entschieden, die Funktion des Friedhof-Anlagewartes (inkl. Totengräber und Leichenträger) besoldungsmässig mit einem Leistungsauftrag auf Mandatsbasis zu versehen. Dieser Leistungsvertrag löste somit das funktionsbezogene Anstellungsverhältnis zwischen der Gemeinde Fulenbach und Herrn Hansruedi Sutter auf den 1. Januar 2011 ab. Der nun seit vier Jahren laufende Dienstleistungsvertrag soll nun gestützt auf die sehr positiven qualitativen und wirtschaftlichen Erfahrungen verlängert werden. In leistungstechnischer Hinsicht wurden die bisherigen Dienstleistungen überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Der genaue Leistungsbeschreibung wird im Rahmen dieses Vertrages aktualisiert wiedergegeben.

II. Grundlagen

1. Der vorliegende Vertrag ist ein Auftrag des privaten Rechts und folgt sowohl der materiellen Auslegung wie auch den prozessrechtlichen Regeln nach dem privaten Recht.

Soweit öffentliches Recht nicht ausgeschlossen werden kann, gelten dessen Normen und verfahrensrechtliche Garantien. Als ergänzendes Gesetzesrecht gilt in jedem Fall das Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Der vorliegende Vertrag basiert auf den Leistungserfahrungswerten aus dem Betriebsjahr 2009 - 2014. Für die Entschädigung der Totengräber- und Leichenträgeraufwendungen gelten die Ansätze der im Budget der Gemeinde Fulenbach jeweils bewilligten Ansätze.
3. Der Leistungskatalog basiert auf den aktuellen Leistungseinheiten (Stand 31.12.2014) und basiert somit auf dem Grundsatz eines Pauschalauftrages.
4. Die anfallenden Arbeiten sind sauber und gewissenhaft auszuführen.
5. Sobald Leistungseinheiten aus dem Leistungsauftrag herausgestrichen oder zusätzlich mit einer Leistungseinheit ergänzt werden, verändert sich das Pauschalangebot um diese Leistungsgrösse.
6. Das bestehende Entsorgungskonzept aus dem Jahr 2008 ist integrierender Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrags. Die aus diesen Leistungen (fachgerechte Entsorgung) entstehenden Entsorgungskosten (Schnittabfälle, Laubabfälle, 2 x pro Jahr Entleeren Kipperwagen während Wechselflorbepflanzung) können mit Fr. 1'500.00 pro Jahr separat abgerechnet werden.

III. INFORMATION / AUSKUNFT / EINSICHT / GEHEIMHALTUNG

1. Die Auftragnehmerin wird verpflichtet, ein betriebsinternes Rapportwesen über die geleisteten Einsätze zu führen. Die Auftraggeberin erhält auf Wunsch uneingeschränktes Einsichtsrecht in dieses Rapportwesen.
2. Die Auftraggeberin hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die Erfüllung des Auftrags bei der Auftragnehmerin mündlich oder schriftlich einzuholen.
3. Die Auftragnehmerin muss der Auftraggeberin (Ressortverantwortlicher Friedhof / Öffentliche Plätze) in sämtliche für die Auftragserfüllung, insbesondere die Rechnungsstellung, relevanten Unterlagen auf Verlangen hin Einblick gewähren.

IV. HONORARBERECHNUNG

1. Aufgrund der im Leistungsverzeichnis kalkulierten Preise wird ein jährlicher Pauschalpreis von Fr. 17'500.00 (inkl. MwSt) vereinbart. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich à Fr. 8'750.00 (inkl. MwSt) gegen Rechnungsstellung.
2. In ausserordentlichen Fällen kann die Honorierung im Einverständnis der beiden Parteien im Bereich der effektiv geleisteten Einsatzzeiten auf den Einzelfall angepasst werden.

3. Der Leistungsvertragspartnerin wird es gestattet, private Grabunterhaltsverträge abzuschliessen.
4. Zuzüglich zu den Leistungen aus dem Friedhofunterhalt werden folgende Funktionsentschädigungen, welche mit dem Friedhofunterhaltsmandat in direktem Zusammenhang stehen, entschädigt:
 - **Totengräber pro Grab**

Erbbestattung	Fr. 450.00
bei Kinder- und Urnengräber	Fr. 300.00
Urnenumbestattung	Fr. 300.00
 - **Leichenträger pro Bestattung** Fr. 48.00
5. Bei folgenden Gegebenheiten kann die Entschädigung auf den 1. Januar des folgenden Jahres angepasst werden:
 - Teuerungsausgleich, bei einer Teuerungszunahme von über 5 %, frühestens nach einer Vertragsdauer von zwei Jahren: Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand Januar 2015 = 102.3 Punkte
 - Erhöhung der Mehrwertsteuer (MwSt.): Basis 1.1.2015 = 8.0 %

V. LEISTUNGSINHALTE

1. Im Rahmen des Friedhofunterhaltskonzeptes sowie den dazugehörigen Funktionen (Totengräber, Leichenträger) werden folgende Leistungen vereinbart:
 - Rasenpflege**
 - Rasenmähen alle 2 Wochen und oder evtl. vor Beerdigungen
 - Ränder sauber nachschneiden
 - Rasen düngen
 - Unkraut behandeln nach Bedarf
 - Container und Mulden leeren**
 - Besorgt sein um das Leeren der Mulde (telefonieren)
 - Container wöchentlich leeren
 - Ordnung halten beim Abfalldepot
 - Unkraut auf Wegen und Plätzen**
 - Die chemische Beseitigung des Unkrauts, ist nach der Stoffverordnung seit einigen Jahren verboten
 - Zulässig sind mechanische oder physikalische Massnahmen
 - Periodisches beseitigen des Unkrautes

Abläufe und Brunnen

- Periodisch reinigen
- Wasserleitungen im Winter ausser Betrieb nehmen und entleeren und im Frühling wieder in Betrieb nehmen
- Giesskannen instandhalten, im Winter einräumen

Rosenpflege

- 10 – 12 mal präventiv gegen Schädlinge und Krankheiten spritzen
- Verblühte Blüten ausschneiden und Unkraut entfernen
- 3 mal düngen
- Rückschnitt im Herbst und abdecken mit Tannenästen
- Im Frühjahr abdecken und nachschneiden

Reinigung der Wege und Plätze

- Periodisches Reinigen
- Zusätzlich vor jeder Beerdigung
- Während der Laubfallzeit 2 mal pro Woche
- Allgemeine Schneeräumungen sind bis 5 Stunden Aufwand im Winter inbegriffen, zusätzliche Mehraufwendungen zum Schneeräumen und Glatteisbekämpfung müssen dem Ressortverantwortlichen Friedhof, schriftlich gemeldet und rapportiert werden. Diese Mehraufwendungen werden zu einem Std.-Ansatz von Fr. 65.00 entschädigt.
- Die Schneeräumung des Hauptweges ist der Trottoir-Reinigung angegliedert.

Pflege der Sträucher und Bäume

- Jährlicher Verjüngungsschnitt aller Sträucher
- Zweijähriger Verjüngungsschnitt an Bäumen
- Sommerschnitt (was in die Wege hineinhängt)

Pflege der Rabatten

- Unkraut jäten
- Brombeeren, Wildtriebe etc. ausstocken
- Jährlicher Rückschnitt der Bodendecker

Pflege der Hecken

- Jährlich 2 mal Rückschneiden der Hainbuchenhecken
- Jährlicher Rückschnitt der Thuja-/Buchenhecken
- Wildtriebe ausstocken

Friedhofbegehung / Allgemeine Arbeiten

- 1 mal jährlich (Juni/Juli)

Sommerflor

- Rabatten und Kübel giessen und nach Bedarf jäten
- Kontrollgänge, je nach Präsenzzeit
- Bepflanzen 1 Kübel und 3 Rabatten (separat in Rechnung stellen)

Gemeinschaftsgrab

- Blumenschmuck nach Ableben entsorgen

Bestattungsarbeiten

- Sämtliche Grabarbeiten bei Erdbestattungs- und Kindergräbern
- Sämtliche Grabarbeiten bei Urnengräbern
- Sämtliche Arbeiten bei Beisetzung in Urnenhain und Gemeinschaftsgrab

Leichenträgerarbeiten

- Organisation und Mithilfe beim Transport der Särge

2. Grabräumungsarbeiten werden mit dem zuständigen Ressortverantwortlichen frühzeitig koordiniert und werden als Spezialprojekte abgerechnet.

VI. HAFTUNG

1. Der Unternehmer ist gegenüber der Gemeinde Fulenbach schadenersatzpflichtig für Schäden, welche auf schuldhaftes Verhalten des Unternehmers, bzw. auf Nichterfüllung des Vertrages zurückzuführen sind.
2. Der Unternehmer haftet für ordentliche Haftpflichtschäden, welche durch den Auftrag, resp. durch das in seinem Dienste stehende, bzw. bei ihm Dienst leistende Personal bei der Erfüllung des vertraglich abgeschlossenen Dienstleistungsauftrages verursacht werden.
3. Mangelhafte Vertragsausführung ist zu dokumentieren und sofort, spätestens aber einen Monat nach Kenntnis, schriftlich zu rügen. Die Parteien vereinbaren eine Nachbesserungsfrist. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt die Auftragnehmerin unabhängig ihres Verschuldens an der mangelhaften Ausführung.
4. Bei mangelhafter Ausführung, die ihrer Natur nach nicht verbessert werden kann, hat die Auftraggeberin ein Minderungsrecht, das sie der Auftragnehmerin innert sechs Monaten erklären muss. Die proportionale Höhe der Minderung entspricht dem Minderwert, welcher verursacht wurde. Wenn man sich nicht einigen kann, erfolgt eine Schätzung durch den Richter oder durch einen Experten.

VII. VERSICHERUNGEN

1. Die Auftragnehmerin versichert sich derart, dass sie ihren Haftpflichten nachkommen kann.
2. Die Auftraggeberin kann jederzeit Einsicht in die versicherungsrelevanten Unterlagen nehmen.

VIII. KÜNDIGUNG

Die verlängerte Vertragsdauer beträgt fünf Jahre und kann nur in gegenseitigem Einverständnis ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten einseitig aufgelöst werden.

IX. GELTUNGSDAUER

1. Der Vertrag wird auf fünf Jahre, d.h. vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 fest abgeschlossen. Aufgrund der sich verändernden Kennzahlen und Leistungsindikatoren wird der Leistungsinhalt auf drei Jahre festgelegt und kann danach im Zuge der Nachkalkulation im Rahmen des jeweils neu erstellten Jahresvoranschlages angepasst werden.
2. Verlängerungen des Vertragsverhältnisses über die fünf Jahre hinaus sind nicht ausgeschlossen.
3. Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrags entscheidet die Auftraggeberin über die Weiterführung des Vertrags.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Betreffend der Verhütung von Unfällen und Krankheiten ist der Unternehmer als Arbeitgeber auf Grund von OR Art. 328 und gemäss UVG Art. 82 zu allen Massnahmen verpflichtet, die erfahrungsgemäss notwendig, technisch machbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
2. Notwendige Vertragsanpassungen infolge unvorhergesehener Ereignisse (Neufestsetzungen von Dienstleistungsumfängen, Ereignisse aufgrund höherer Gewalt etc.) erfolgen in gegenseitiger Absprache.
3. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.
4. Der Vertrag wird mit beidseitiger Unterzeichnung und mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 4. März 2015 gültig und tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.
5. Der Vertrag wird in drei Originalen unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.
6. Zur Erfüllung der definierten Dienstleistungen stellt die Gemeinde Fulenbach grundsätzlich keine Infrastrukturen oder Gerätschaften zur Verfügung.

Die Parteien

Fulenbach, den 09.03.2015.....

Fulenbach, den 15.3.15.....

GEMEINDE FULENBACH

Der Gde-Präsident Der Verwaltungsleiter


Hugo Kissling




Jörg Nützi

SUTTER GÄRTNEREI AG

Der Geschäftsführer

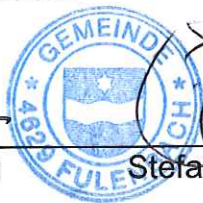

Hansruedi Sutter

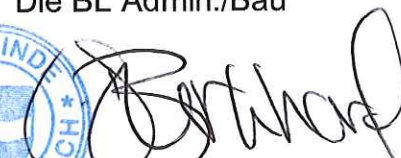
Genehmigt durch den Gemeinderat am: **04. März 2015**

GEMEINDERAT FULENBACH

Der Gde-Präsident Die BL Admin./Bau


Hugo Kissling




Stefanie Burkhard